



Satzung über Einfriedungen

Die Stadt Bobingen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort.

§ 2

Anforderungen für Einfriedungen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

- (1) Als Einfriedungen sind zugelassen:
 - Holzzäune
 - Draht- oder Metallzäune, auch solche mit Plastiküberzug, wenn sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist. Für Maschendrahtzäune sind farblich abgestimmte Metallstützen zugelassen.
 - lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen.
- (2) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (3) Die Einfriedungen sind offen herzustellen. Sie dürfen nicht als geschlossene Bretterwände, Mauern, Betonwände, Sichtschutzzäune u.ä. ausgeführt und nicht verkleidet oder bespannt werden.
- (4) Die Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (5) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,50 m, gemessen von der Hinterkante des Gehwegs bzw. der erschließenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Im Sichtdreieck von Kreuzungen und Einmündungen sowie im Vorgartenbereich zwischen und entlang von Stellplätzen, Garagen und Carports darf die Gesamthöhe max. 1,0 m betragen. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten:

§ 3

Anforderungen für Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen

- (1) Als Einfriedungen sind zugelassen:
 - Holzzäune
 - Draht- oder Metallzäune, auch solche mit Plastiküberzug, wenn sie mit einer Bepflanzung versehen werden und der Plastiküberzug nicht auffällig gefärbt ist. Für Maschendrahtzäune sind farblich abgestimmte Metallstützen zugelassen.
 - lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen
 - Gabionen mit einem Anteil von maximal 50% der Länge der Einfriedung an der jeweiligen Grundstücksgrenze, wobei die einzelnen Gabionenelemente eine Länge von max.

2,0 m nicht überschreiten dürfen und sich mit einer begrünten Einfriedung abwechseln müssen.

- (2) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht bespannt oder verkleidet werden.
- (4) Die Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
- (5) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von max. 2,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. Für Gabionen gilt eine Gesamthöhe von 1,50 m. Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten.
- (6) Für den Fall, dass die Einfriedung an den übrigen (seitlichen) Grundstücksgrenzen höher ist als der straßen-/gehwegseitige Zaun, muss diese Einfriedung auf einer Länge von mindestens 2 Meter an die Höhe des straßen-/gehwegseitigen Zaunes angeglichen werden.

§ 4

Terrassentrennwände

- (1) Terrassentrennwände sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstücks, und mit einer Tiefe bis zu max. 4,0 m, gemessen ab der Außenkante des Wohnhauses zulässig. Bei Gebäuden mit versetzten Außenwänden (Hausgruppen oder Doppelhäuser) gilt als Ansatzpunkt für das Maß von 4,0 m die weiter herausragende Hauswand.
- (2) Das Material ist frei wählbar.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (4) Die Trennwände dürfen nicht bespannt oder verkleidet werden.
- (5) Die Trennwände dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Insbesondere dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

§ 5

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§ 2 und 3 und Terrassentrennwände im Sinne des § 4, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

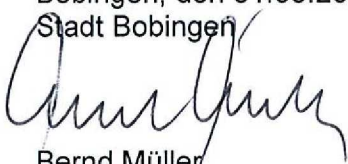
§ 8

Inkrafttreten

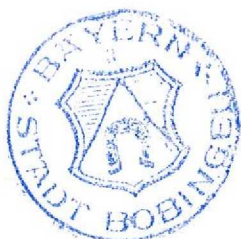
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Einfriedungen vom 18.02.2009 außer Kraft.

Bobingen, den 31.03.2015

Stadt Bobingen



Bernd Müller
Erster Bürgermeister



Hinweise:

1. Die Verpflichtung, nach Art. 26 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen von baulichen Anlagen freizuhalten, bleibt von dieser Satzung unberührt.
2. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Lichtraumprofils bleibt von dieser Satzung unberührt (Lichtraumprofil: Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden).